

Ersteint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Ersteint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

Nr. 7.

Dienstag, den 24. Januar

1882.

Bekanntmachung,

die Zutheilung des Elbstromes und der fiskalischen Elbufergrundstücke an die angrenzenden Gemeinde- bez. Polizei- und Armenbezirke betr.

Das Königl. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Königl. Finanzministerium auf Grund von § 5 der Rev. Landgemeinde-Ordnung diejenigen Strecken des Elbstromes sowie diejenigen fiskalischen Elbufergrundstücke, welche an Landgemeindebezirke angrenzen, letzteren in **communlicher, ortspolizeilicher** und das **Armenwesen einschließlich das Unterstützungswohnsitzwesen** betreffender **Hinsicht**, diejenigen Stromstrecken und Ufergrundstücke aber, welche an selbstständige Gutsbezirke angrenzen, in **ortspolizeilicher** Hinsicht diesen Gutsbezirken und in Bezug auf das **Armenwesen einschließlich das Unterstützungswohnsitzwesen** den Ortsarmenverbänden, welchen diese Gutsbezirke angehören, dergestalt zugewiesen, daß bei einseitiger Adjacenz die Mitte des Stromes die Grenze bildet, bei beiderseitiger Adjacenz sich aber der Bezirk über die volle Breite des Stromes erstreckt.

Indem dies, erhaltener Anordnung gemäß, für den Bezirk der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man, daß hierdurch rücksichtlich der Zuständigkeit der für die **Strom- und Schiffahrts-Polizei** bestehenden besonderen Behörden und Organe eine Aenderung nicht bewirkt werden soll, auch das Königl. Finanzministerium die Ausübung der **Sagd** auf dem Elbstrom und den zum Strombett zu rechnenden, unterhalb der Nullwasserstandslinie gelegenen Theilen des Ufers auch fernerhin dem Königl. Staatsfiscus vorbehalten hat.

Meißen, am 9. Januar 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B. Gilbert, B.-Aff.

Bekanntmachung,

die städtischen Anlagen betreffend.

Das für das Jahr 1882 aufgestellte Anlage-Cataster der Stadt Wilsdruff liegt in hiesiger Stadtkämmerei zur Einsichtnahme für die betheiligten Anlagepflichtigen aus und sind etwaige Reclamationen gegen die darin ausgeworfenen Beträge binnen 14 Tagen, vom 25. dieses Monats an gerechnet, bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe anzubringen.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Reclamationen gegen die Höhe der im gedachten Cataster angeführten Anlage-Anträge nicht die Wirkung eines Aufschubes der Bezahlung derselben haben können; auch können wir nicht unerwähnt lassen, daß für das Jahr 1882 eine Ermäßigung der gedachten Anlagen insofern eintritt, als der 4te Termin derselben nicht zur Einhebung gelangt, sondern erlassen worden ist.

Wilsdruff, am 23. Januar 1882.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom **1. bis mit 15. Februar ds. Js.** ist der

I. Termin Grundsteuer nach Höhe von zwei Pfennigen pro Steuereinheit, sowie der

I. Termin städtische Anlage nach Maßgabe des aufgestellten Individualcatasters und die

Hundsteuer gegen Entnahme neuer Marken

an die hiesige Stadtkämmerei zu entrichten.

Wilsdruff, am 23. Januar 1882.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Der Reichstag beschäftigte sich in den letzten Sitzungen mit dem von den liberalen Fraktionen eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung bei Unfällen und die Unfallversicherung der Arbeiter. Aus dem Gesetzentwurf heben wir der Wichtigkeit des Gegenstandes halber die Hauptsache in Nachstehendem hervor. Wenn durch Unfall bei dem Betriebe einer der nachgenannten Unternehmungen ein darin beschäftigter Arbeiter oder Beamter getödtet oder körperlich verletzt worden, so hat hierfür der Unternehmer Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewähren. Für die hieraus sich ergebende Verpflichtung hat der Unternehmer Sicherheit zu bestellen. Die Sicherheitsbestellung erfolgt durch die von dem Unternehmer zu bewirkende Gesamtversicherung aller in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeiter und Beamten. Die Unternehmungen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, sind: a) Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche, Gräbereien und Gruben, Hütten, Walzwerke, Fabriken, b) Werften, gewerbmäßiger Baubetrieb in Bahnhöfen und an Bauten, c) gewerbmäßige Herstellung von Farben, Chemikalien und Explosivstoffen, d) gewerbmäßige Beförderung von Personen oder Gütern zu Wasser oder zu Lande, e) gewerbliche, forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Unternehmungen, soweit darin dauernd oder vorübergehend ein durch elementare Kräfte bewegtes Triebwerk oder ein Dampfkegel zur Verwendung kommt. Die Entschädigung soll im Falle der Verletzung bestehen: a) in den Kurkosten und b) in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, die nach Maßgabe desjenigen Lohnes zu bemessen ist, welchen Arbeiter derselben Art in demselben oder einem gleichartigen Betriebe regelmäßig verdienen. Die Rente beträgt im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben zwei Drittel des Verdienstes, im Falle der theilweisen Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Theil der genannten Rente. Im Falle der Tödtung soll die Entschädigung bestehen: a) in den ordentlichen Beerdigungskosten, b) in den Kurkosten und in einer für die

Zeit der Krankheit zu gewährenden, nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Rente, c) in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährenden Rente. Dieselbe beträgt für die Wittve bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung 20 Prozent, für jedes hinterlassene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 Prozent, wenn das Kind auch mütterlos ist oder wird, 15 Prozent vom Arbeitsverdienst des Getödteten. Die Renten der Wittve und der Kinder dürfen zusammen 50 Prozent des Verdienstes nicht übersteigen, sondern werden event. in gleichen Verhältnissen gekürzt. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch in Gemäßheit dieses Gesetzes nicht zu, wenn der Unfall vorläufig herbeigeführt ist. Außerdem enthält der Gesetzentwurf das Nöthige bezüglich der polizeilichen und anderen Bestimmungen.

Die Petitionskommission des Reichstags hat mit großer Mehrheit beschlossen, über die Petition gegen die Vivisektion (welche von verschiedenen Thierschutzvereinen ausgegangen waren, besonders von Leipzig und Dresden) zur Tagesordnung überzugehen, in Erwägung, daß 1) die Vivisektion auf den Lehranstalten im Interesse der wissenschaftlichen Forschung nicht entbehrlich erscheint, 2) Aenderungen des Reichsstrafgesetzbuches in der von den Petenten gewünschten Richtung nicht als nothwendig nachgewiesen worden sind, 3) die Petenten ihre Beschwerden über etwaige Mißstände in Bezug auf Vivisektionen bei den den Lehranstalten vorgelegten Landesbehörden vorzubringen haben.

Zur Weltausstellung in Berlin. Den Bestrebungen, noch in diesem Jahrzehnt eine internationale Ausstellung in der Hauptstadt des deutschen Reiches zu veranstalten, dürfte die so eben bekannt gewordene Abrechnung über die Pariser Weltausstellung vom Jahre 1878 einen nachdrücklichen Dämpfer aufsetzen. Der französischen Deputirtenkammer sind nämlich jetzt die ausführlichsten Rechenschaftsberichte über das Unternehmen vorgelegt worden. Danach stellt sich das pekuniäre Resultat ziemlich ungünstig. Die gesammten Ausgaben belaufen sich auf 55,775,000 Francs, die Einnahmen auf nur 24,350,000 Francs, so daß sich ein Defizit von beinahe 31 1/2 Millionen